

Satzung des Marktes Oberschwarzach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Oberschwarzach“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 260) erlässt der Markt Oberschwarzach folgende

Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im Nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 17,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altort Oberschwarzach“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Abgrenzungsplan „Altort Oberschwarzach“ i. d. F. vom 06.05.2021 abgegrenzten schwarzen umrandeten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt. Im Zweifelsfall sind die im Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücken der Gemarkung Oberschwarzach maßgeblich für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 2 beigelegt.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des Baugesetzbuches sind ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oberschwarzach, 11.11.2021
Markt Oberschwarzach

.....
S C H Ö T Z
Erster Bürgermeister